

## Belanntmachung

über die Herstellung von Süßigkeiten. Vom 30. Dezember 1915.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 der Verordnung des Bundesrats über die Herstellung von Süßigkeiten und Schokolade vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) wird folgendes bestimmt:

### § 1.

Die Regelung und Überwachung des Verkehrs mit Zucker zur Verarbeitung in gewerblichen Betrieben, in denen Süßigkeiten im Sinne der §§ 1 und 3 Abs. 2 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915, sei es allein oder zusammen mit anderen Waren, hergestellt werden, wird einer Zucker-Zuteilungsstelle für das deutsche Süßigkeitengewerbe übertragen. Diese Zucker-Zuteilungsstelle wird unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) von der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. B. in Würzburg verwaltet.

### § 2.

Unternehmer gewerblicher Betriebe, in denen Süßigkeiten hergestellt werden (Süßigkeiten-Hersteller), haben der Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg bis spätestens 15. Januar 1916 unter Benutzung der als Anlagen I und II beigefügten Vordrucke Erklärungen abzugeben:

1. über die Zuckermengen, die sie in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 verarbeitet haben oder zur Verfügung hatten, und zwar gesondert
  - a) nach der Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 2 der Verordnung vom 16. Dezember 1915,
  - b) nach der Verarbeitung zu anderen Waren,
  - c) nach den Zuckermengen, die sie nicht verarbeitet oder über die sie in anderer Weise verfügt haben (z. B. im Handel);
2. über die Zuckermengen, über die sie am 1. Januar 1916 in ihrem Gewerbebetriebe verfügten.

Wangels ausreichender Aufzeichnungen über die in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 im Besitze gewesenen und verarbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den unter Ziffer 1 bezeichneten Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig. Gleiches gilt, sofern der Betrieb am 1. Oktober 1914 noch nicht bestanden oder in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis zum 30. September 1915 Unterbrechungen erfahren hat.

### § 3.

Die Zucker-Zuteilungsstelle hat die nach § 2 abgegebenen Erklärungen der Süßigkeiten-Hersteller zu prüfen oder durch von ihr beauftragte Sachverständige prüfen zu lassen. Sie ist befugt, beim Fehlen der Erklärungen selbst Schätzungen vorzunehmen.

Die Zucker-Zuteilungsstelle setzt danach die Zuckermengen fest, welche die Süßigkeiten-Hersteller gemäß § 1 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 im Jahre 1916 zu Süßigkeiten verarbeiten dürfen (Zuckeranteil). Die Zucker-Zuteilungsstelle kann bei nachgewiesenen, unverschuldeten und ausnahmsweisen Betriebsstörungen während der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915 eine entsprechende Erhöhung des Zuckeranteils vornehmen. Sie kann die Zuteilung von der Erfüllung bestimmter Vorschriften über die Verwendung abhängig machen.

Gegen die Festsetzungen der Zucker-Zuteilungsstelle ist Beschwerde an einen Beschwerde-ausschuß zulässig. Der Beschwerdeausschuß besteht aus einem Vorsitzenden, einem Vertreter des Vorsitzenden, zwei Vertretern der Vereinigung Deutscher Zuckerwaren- und Schokoladefabrikanten e. B. in Würzburg und je einem Vertreter des Verbandes Deutscher Schokoladefabrikanten in Dresden und des Verbandes Deutscher Keksfabrikanten in Berlin. Die näheren Bestimmungen bleiben vorbehalten.

Die Entscheidung des Beschwerdeausschusses ist endgültig.

### § 4.

Die Süßigkeiten-Hersteller dürfen vom 1. Januar 1916 ab Zucker für ihre Betriebe, und zwar nicht bloß zur Verarbeitung zu Süßigkeiten, sondern auch zur Verarbeitung zu anderen Waren oder

Anlage III.

zu anderen Zwecken (Handel), sei es käuflich oder zur Verarbeitung gegen Lohn usw., nur beziehen, wenn sie gleichzeitig den Abgebern der Zuckermengen die von der Zucker-Zuteilungsstelle auf Antrag nach Muster der Anlage III auszufertigenden Bezugsscheine über die jeweils zu übernehmenden Zuckermengen ausshändigen.

Abgeber von Zuckermengen dürfen Zucker an Süßigkeiten-Hersteller nur gegen Ausshändigung der Bezugsscheine über die abzugebenden Zuckermengen liefern; sie haben den Empfang der Bezugsscheine innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermengen unter Benutzung des vom Zuckerbezugsschein abgetrennten Vordrucks mittels eingeschriebenen Briefes an die Zucker-Zuteilungsstelle anzuzeigen.

Die Zuckerbezugsscheine sind nur für die darin benannten Süßigkeiten-Hersteller zur Benutzung gültig. Übertragungen der Zuckerbezugsscheine an andere sind verboten.

Die Abgeber von Zucker haben die von den Süßigkeiten-Herstellern übergebenen Zuckerbezugsscheine aufzubewahren und auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den nach § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 befugten Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen.

### § 5.

Von den am 1. Januar 1916 zum Gewerbebetriebe der Süßigkeiten-Hersteller verfügbaren und von diesem Tage ab dazu übernommenen Zuckermengen dürfen zur Herstellung von Süßigkeiten nur jene Mengen verarbeitet werden, welche dem Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers entsprechen.

Anlage IV.

Über den Bezug und die Verwendung von Zuckermengen haben die Süßigkeiten-Hersteller unter Benutzung des als Anlage IV gegebenen Musters Buch zu führen, woraus außer dem Bezuge des Zuckers ersichtlich sein muß,

1. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu Süßigkeiten verarbeitet haben;
2. welche Zuckermengen sie in ihren Betrieben vom 1. Januar 1916 an zu anderen Waren verarbeitet haben;
3. welche Zuckermengen sie nicht verarbeitet oder unverarbeitet an andere abgegeben haben;
4. welche Mengen von Süßigkeiten und anderen Waren sie hergestellt haben.

Die Süßigkeiten-Hersteller haben diese Bücher sowie ihre sonstigen Geschäftsaufzeichnungen auf Verlangen der Zucker-Zuteilungsstelle oder den Beamten der Polizei und beauftragten Sachverständigen zur Einsicht vorzulegen, ferner die im § 4 der Verordnung vom 16. Dezember 1915 bestimmte Auskunft zu geben.

### § 6.

Die Ausfertigung der Zucker-Zuteilungsscheine erfolgt nur gegen eine gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausfertigung an die Zucker-Zuteilungsstelle zu entrichtende Gebühr von 10 *ℳ*. für jeden zuzuteilenden Doppelzentner Zucker.

Die Gebühr wird zur Deckung der Kosten der Zucker-Zuteilungsstelle nach näherer Weisung des Reichskanzlers verwendet.

### § 7.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Berlin, den 30. Dezember 1915.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Freiherr von Stein.

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

## Erklärung über die Verarbeitung von Zucker zu Süßigkeiten in der Zeit vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915.

Einzusenden bis längstens 15. Januar 1916 an die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

### Erklärung

des  
der  
in ..... (Name bezw. Firma)  
(Wohn- bzw. Betriebsort)  
(Straße und Nummer)

Vom 1. Oktober 1914 bis 30. September 1915\*) wurden von  $\frac{\text{mir}}{\text{uns}}$   
1. zu Süßigkeiten verarbeitet ..... Doppelzentner Zucker;  
2. zu anderen Waren verarbeitet ..... Doppelzentner Zucker;  
3. außerdem besessen, jedoch nicht verarbeitet bzw. unverarbeitung abgegeben .....  
Doppelzentner Zucker.

Besondere Bemerkungen:

Vorstehende Angaben entsprechen den vorhandenen Aufschreibungen\*\*).  
gewissenhaften Schätzungen.

Ich  
Wir  
versichere(n) hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.

..... (Ort), den ..... 1916.  
(Stempelabdruck der Firma.)

.....  
(Unterschrift.)

\*) Süßigkeiten-Hersteller, welche während dieser Zeit ihre Betriebe nur teilweise oder noch nicht führten, haben unter entsprechender Änderung der Zeitangaben ihre Erklärungen abzugeben.

\*\*\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

### Erläuterung zur Ausfüllung der Erklärung.

1. Zur Erklärung verpflichtet ist, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipanfächer, Christbaumzuckerfächer, Osterzuckerfächer; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nüsse, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, mit Bestreuung oder mit Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. Als „andere Waren“ im Sinne der Nr. 2 der Erklärung gelten u. a. Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nüssen, Mandeln u. dgl. (jedoch nicht mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten usw.), ferner Obst- und Früchtekonserven (jedoch nicht kandierte Früchte und



überzuckerte Mandeln, Nupferne u. dgl.), Marzipan-, Makronen- und Nugat-Rohmassen und deren Ersatzmassen, Lakritzenwaren, Kunsthonig, Gujstensirups, Keks, Waffeln, Honig- und Lebkuchen sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

4. Als außerdem in Besitz gewesene Zuckermengen, die jedoch nicht bearbeitet wurden bzw. un bearbeitet abgegeben wurden, gelten insbesondere die während des Normaljahrs lediglich gehandelten Zuckermengen.

5. Mangels ausreichender Aufschreibungen über die im Normaljahr besessenen und bearbeiteten Zuckermengen und über deren Ausscheidung nach den Verwendungsarten sind Schätzungen zulässig; doch ist die Vornahme von Schätzungen ausdrücklich anzugeben. Süßigkeiten-Hersteller, welche während des Normaljahrs ihre Betriebe nur teilweise oder noch nicht führten, haben unter entsprechender Änderung der Zeitangabe die Ergebnisse ihrer Aufschreibungen oder Schätzungen zu erklären.

6. Als besondere Bemerkungen sind zulässig Angaben über nachweisbare und ausnahmsweise unverschuldete Betriebsstörungen im Normaljahr u. dgl.

7. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

8. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Vor Ausfüllung ist die Erläuterung durchzulesen.

# Erklärung über verfügbare Zuckermengen am 1. Januar 1916 zur Süßigkeiten-Herstellung.

## Erklärung

des  
der  
in ..... (Name bzw. Firma)  
..... (Wohn- bzw. Betriebsort)  
..... (Straße und Nummer).

1. Mit Beginn des 1. Januar 1916 verfügte(n) ich in meinem Gesamtbetrieb über  
wir unserem Doppelzentner Zucker.

2. Ich habe(n) vom 1. Januar 1916 ab bis heute weitere Verfügung erlangt über  
Wir Doppelzentner Zucker.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen gemacht zu haben.  
Wir n

..... (Ort), den ..... 1916.  
(Stempelabdruck der Firma.)

..... (Unterschrift.)

### Erläuterung zur Ausfüllung der Erklärung.

1. Zur Erklärung verpflichtet ist, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerverwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipan-sachen, Christbaumzuckersachen, Osterzuckersachen; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, über-zuckerte Mandeln und Nüßkerne, Schaumzuckerverwaren, Gummi-zuckerverwaren, Waren aus Marzipan und Marzipan-Erfaß, Waren aus Schokolade mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. In der Erklärung sind nicht nur die Zuckermengen anzugeben, die zur Verarbeitung zu Süßigkeiten im Sinne von Ziffer 2 bestimmt sind, sondern auch alle Zuckermengen, die im gleichen Betriebe zur Verarbeitung zu anderen Waren oder zum Handel usw. verfügbar sind. Als andere Waren, die außer Süßigkeiten in den Betrieben hergestellt werden, gelten u. a. auch Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nüßkernen, Mandeln u. dgl., ferner Obst- und Früchteserven, Marzipan-, Makronen- und Nugat-Rohmassen und deren Erfaßmassen, Lakritzen-waren, Kunsthonig, Hustensirups, Kekse, Waffeln, Honig- und Lebkuchen sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

4. Die Erklärung erstreckt sich auf alle Zuckermengen, über welche die Verfügung zum Betrieb erlangt wurde, gleichgültig, ob der Verfügungsberichtigte die Zuckermengen käuflich oder sonstwie, z. B. zur Verarbeitung gegen Lohn, erhielt, ferner auch gleichgültig, ob die Zuckermengen innerhalb oder außerhalb des Betriebs lagern.

5. Außer den am 1. Januar 1916 verfügbaren Zuckermengen sind auch die von diesem Tage an bis zur Er-klärungsabgabe bezogenen Zuckermengen besonders (unter Ziffer 2 der Erklärung) anzugeben, weil diese Mengen, soweit sie zu Süßigkeiten verarbeitet werden, bereits unter den Zuckeranteil des Süßigkeiten-Herstellers fallen.

6. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbefähigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Be-amten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft zu erteilen.

7. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

8. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintaufendhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.



Nr. ....

### Antrag auf Ausstellung eines Zucker-Bezugscheins.

An die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

Der  
Die Unterzeichnete(n) beantragt(en) die Ausfertigung eines Zucker-Bezugscheins über  
..... Doppelzentner Zucker, welche von ..... (Name oder Firma  
des Abgebers) in <sup>meinen</sup><sub>unseren</sub> Betrieben übernommen werden sollen.

Die Gebühr von 10 *ℳ*. für jeden Doppelzentner Zucker wird gleichzeitig mit Postanweisung  
oder Postcheck an die Zucker-Zuteilungsstelle in Würzburg abgesandt.  
..... (Ort), den ..... 1916.

(Firmenstempel.)

..... (Unterschrift.)

(Durchlocht zum Abtrennen.)

Nr. ....

### Zucker-Bezugschein.

An .....  
in .....

Auf Ihren Antrag vom ..... 1916 erhalten Sie hiermit diesen Bezugsschein über  
..... Doppelzentner Zucker, welchen Sie von ..... (Name des Abgebers)  
in ..... beziehen wollen. Dieser Bezugsschein nebst anhängender Bestätigung ist dem Abgeber  
des Zuckers bei Abforderung der Zuckermengen auszuhandigen; der Bezugsschein ist vom Abgeber des  
Zuckers aufzubewahren, die anhängende Bestätigung an die Zucker-Zuteilungsstelle vom Abgeber des  
Zuckers zu senden.

Würzburg, den ..... 1916.

Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe.

(Stempel.)

..... (Unterschrift.)

(Durchlocht zum Abtrennen.)

Nr. ....

### Bestätigung über Empfang des Zucker-Bezugscheins.

(Abgetrennt innerhalb einer Woche nach Übergabe der Zuckermenge vom Abgeber des Zuckers  
mit eingeschriebenem Briefe einzusenden.)

An die Zucker-Zuteilungsstelle für das Deutsche Süßigkeiten-Gewerbe in Würzburg.

Auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Dezember 1915 zeigt Unter-  
fertiger an, daß

..... in ..... am ..... 1916  
(Name bzw. Firma des Beziehers.)

..... Doppelzentner Zucker von <sup>mir</sup><sub>uns</sub> bezogen hat.

..... (Ort), den ..... 1916.

(Firmenstempel.)

..... (Unterschrift.)



## Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuch für .....

Lfd. Nr.	Zuckerbezug			Verwendung des Zuckers			
	am: (Datum)	von: (Lieferfirma)	Menge in Doppel- zentner	a.	b.	c.	Gesamt- menge  Doppel- zentner
				zur Herstellung von Süßigkeiten  Doppel- zentner	zur Herstellung von anderen Waren  Doppel- zentner	zum Weiter- verkauf usw.  Doppel- zentner	
1	1916 Jan. 1.	Vorrat aus 1915					
2							
3							
4							
usw.							

Zu Anlage IV.

(Weitere Spalten zum Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuche.)

Herstellte Waren			
a.	b.	c.	d.
Süßigkeiten Doppelzentner	Waren anderer Art Doppelzentner	Gesamtmenge Doppelzentner	Bemerkungen

### Erläuterung zum Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuche.

1. Zur Führung des Zucker-Bezugs- und Verwendungsbuchs ist nach der Bekanntmachung des Reichsfinanzlers vom 30. Dezember 1915 verpflichtet, wer Süßigkeiten im Sinne der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 herstellt.

2. Als Süßigkeiten gelten Zuckerwaren jeder Art, insbesondere Bonbons, Dragees, Pralines, Fondants, Marzipanfächer, Christbaumzuckerfächer, Osterzuckerfächer; es fallen darunter auch Fruchtpasten, Geleefrüchte, kandierte Früchte, überzuckerte Mandeln und Nußkerne, Schaumzuckerwaren, Gummizuckerwaren, Waren aus Marzipan und Marzipanersatz, Waren aus Schokolade mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten u. dgl.

3. Sowohl die Zuckerbezüge als die Zuckerverwendungen im Betriebe sind in zeitlicher Folge unter laufender Nummer in das Buch einzutragen; an die Spitze der Bezugsspalte ist der Vorrat an Zuckermengen, die am 1. Januar 1916 zur Verfügung standen, einzutragen.



4. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte a Zuckermengen einzutragen, die zur Herstellung von Süßigkeiten (im Sinne von obiger Ziffer 2) verwendet wurden.“

5. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte b Zuckermengen einzutragen, die zur Herstellung von anderen Waren verarbeitet wurden. Als andere Waren gelten u. a. Schokolade, auch unter Zusatz von Kakaofett, Kakaobutter, Gewürzstoffen, Nußkernen, Mandeln u. dgl. (jedoch nicht mit Überzug, Bestreuung oder Füllung von zuckerhaltigen Massen, Likören oder Früchten usw., ferner Obst- und Früchtekonserven, jedoch nicht kandierte Früchte und überzuckerte Mandeln, Nußkerne u. dgl.), Marzipan-, Matronen- und Nugat-Rohmassen und deren Erzeugnisse, Lakritzwaren, Kunsthonig, Hustensirups, Kekse, Waffeln, Honig- und Lebkuchen, sowie sonstige Gebäcke und Kuchen u. dgl.

6. Unter „Verwendung des Zuckers“ sind in Spalte c Zuckermengen einzutragen, die nicht verarbeitet, sondern gehandelt (weiterverkauft) werden.

7. Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume der Betriebe, die von den Vorschriften der §§ 1 und 2 betroffen werden, jederzeit einzutreten, dieselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und nach ihrer Auswahl Proben zur Untersuchung gegen Empfangsbestätigung zu entnehmen.

Die Unternehmer sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

8. Die zuständige Behörde kann Betriebe schließen, deren Unternehmer oder Leiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig zeigen, die ihnen durch die Verordnung des Bundesrats vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) oder die dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen auferlegt sind.

Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde endgültig. Die Beschwerde bewirkt keinen Aufschub.

9. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 8 Nr. 4 der Bundesratsverordnung vom 16. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 821) mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

---